

FEUERWEHRREGLEMENT



EINWOHNERGEMEINDE LAUENEN

GENEHMIGT AM 19. APRIL 2010
IN KRAFT SEIT DEM 01. JANUAR 2010

FEUERWEHRREGLEMENT

Die Gemeinde Lauenen, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Art. 1

Aufgaben

¹ Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 FFG.

² Die ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Art. 2

Feuerwehrdienstpflicht

¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. Ausländer sind nur feuerwehrdienstpflichtig, wenn sie die Niederlassungsbewilligung „C“ haben.

² Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 23. Altersjahr vollendet und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird.

Art. 3

Persönliche Dienstleistung

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 4

Feuerwehrdienstleistung o-
der Ersatzabgabe

¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die Sicherheitskommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Art. 5

Ärztlicher Befund

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Art. 6

Weiterausbildung

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 7

Kader und Fachleute

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch in entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre

ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

Art. 8

Persönliche Ausrüstung

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten. Verluste und Schäden durch schlechte Wartung gehen zu Lasten des Pflichtigen.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Art. 9

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) Auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung des aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) Auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) Die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstspflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.

² Die Sicherheitskommission kann weitere Personen vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien.

2. Übungsdienst und Einsatz

Art. 10

Übungsplan und –daten

¹ Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen oder im Amtsanzeiger zu publizieren.

² Der Übungsplan resp. die Aufgebotskarte gilt auch als Aufgebot.

Art. 11

Obligatorium und
Entschuldigungen

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch (s. Anhang V).

² Entschuldigungsgesuche sind schriftlich vor der betreffenden Übung dem Feuerwehrkommando einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall,
- b) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Eigene Schwangerschaft,
- d) Ortsabwesenheit infolge Militär, Zivilschutz, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, berufliche Abschlussprüfung und eigene Hochzeit

⁴ Versäumte Übungen ohne Entschuldigungsgrund nach Abs. 3 sind grundsätzlich im selben Jahr nachzuholen.

⁵ Ende Jahr muss die Bilanz der Pflichtübungen mindestens 80 Prozent betragen.

Art. 12

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Art. 13

Feuerwehrkommando

¹ Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

Art. 14

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Art. 15

Betriebsfeuerwehren

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement auszustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Art. 16

Grundsatz

¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen

gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinde-rechnung.

²Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Art. 17

Ersatzabgabe

¹Feuerwehrdienstpflichtige Personen gemäss Art. 2 dieses Reglementes, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen eine Ersatzabgabe.

²Die Ersatzabgabe beträgt 6 – 10 % des Kantonssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Die Höhe der Ersatzabgabe ist jährlich durch die Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen.

³Sie beträgt mindestens Fr. 20.00 und darf zur Zeit insgesamt Franken 400.00 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen (siehe Anhang).

⁵Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁶Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Art. 18

Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, d und e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner der in Artikel 9 Buchstaben a angeführten Personen befreien.

- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000. — und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

Art. 19

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen. Die Verrechnung erfolgt nach den Ansätzen der Gemeinde,
- b) Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarm geführt haben (siehe Anhang).

Art. 20

Einsatzkosten

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 21

Kosten für Nachbarhilfe

Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

V. Zuständigkeit

1. Gemeinderat

Art. 22

Aufgaben und Befugnisse

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) wählt die Mitglieder der Sicherheitskommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungstatthalterin bzw. des Regierungstatthalters die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- g) versichert die Dienstpflicht gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- h) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- i) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

2. Sicherheitskommission

Art. 23

Zusammensetzung

¹ Die Sicherheitskommission wird vom Gemeinderat gewählt.

² Sie umfasst 5 Mitglieder.

³ Der Sicherheitskommission gehören von Amtes wegen an:

- a) das zuständige Mitglied des Gemeinderates,
- b) die Kommandantin oder der Kommandant der Feuerwehr und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- c) ein Mitglied der Feuerwehr
- d) bei Bedarf kann der Wasserbauverantwortliche der Schwelkenkorporation oder dessen Stellvertreterin und/oder der Lawendienstverantwortliche und/oder eine Vertretung des Zivilschutzes mit beratender Stimme beigezogen werden
- e) der/die Fourier/in als Sekretär/in mit beratender Stimme.

Art. 24

Aufgaben und Befugnisse

Die Sicherheitskommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kaders,
- c) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- d) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- f) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen,
- g) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 25

Strafen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 – 49 FFG bleibt vorbehalten.

	Art. 26
Anhänge	Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat die Anhänge 1 bis 5.
	Art. 27
Aufhebung bisherigen Rechts	Das Feuerwehrreglement vom 26. November 2005 wird aufgehoben.
	Art. 28
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2010 in Kraft.

Lauenen, 19. April 2010

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:

Gez. Rudolf Trachsel

Gez. Andreas Kappeler

Für den Erlass dieses Reglementes gelten Art. 26, 27 und 28 des Organisationsreglementes vom 04. Juli 2008 über das Referendum Reglemente.

Rechtskraftbescheinigung

Aufgrund des neuen Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Lauenen vom 04. Juli 2008 sind Reglemente und Verordnungen innerhalb von zwei Jahren nach der Genehmigung anzupassen. Mit der Neuorganisation sind die Aufgaben der Feuerwehrkommission neu an die Sicherheitskommission übertragen worden.

Der Gemeinderat verabschiedete das neue Reglement zuhanden der Stimmbürger am 08. März 2010. Er stellt fest, dass das fakultative Reglementsreferendum ordentlicherweise im Amtsanzeiger vom 16. März 2010 ausgeschrieben wurde.

Innert der Frist von 30 Tagen wurde kein Referendum ergriffen. Der Beschluss des Gemeinderates ist dadurch rechtskräftig geworden. Das neue Feuerwehrreglement tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2010 in Kraft.

Lauenen, 19. April 2010

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

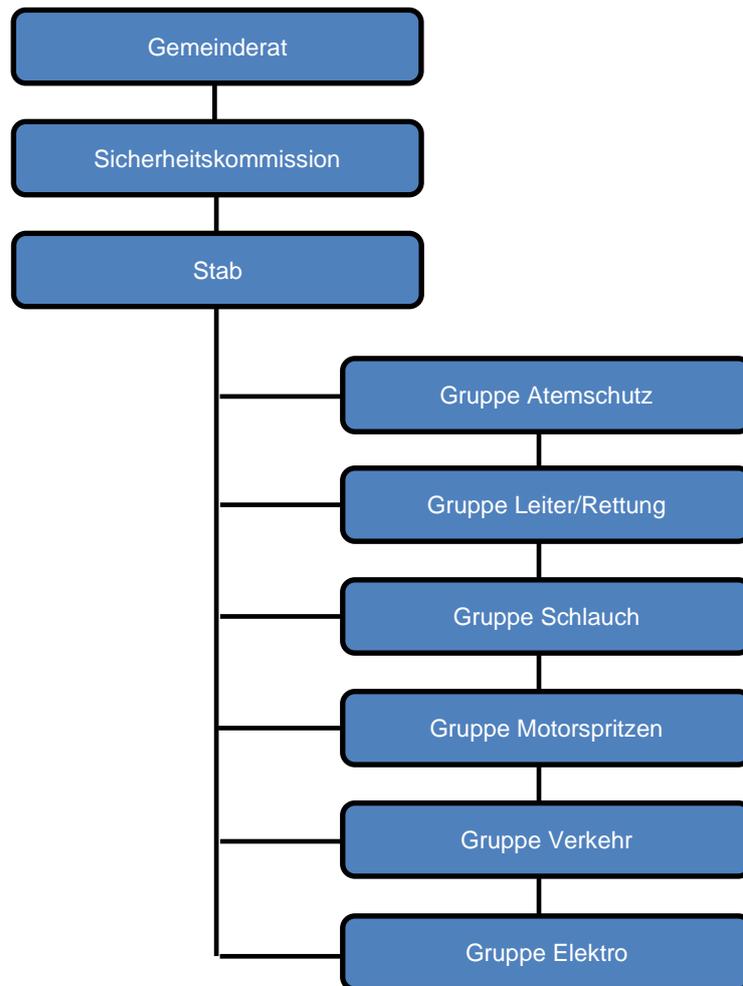
Der Sekretär:

Gez. Rudolf Trachsel

Gez. Andreas Kappeler

ANHANG I

Organisation der Feuerwehr Lauenen



ANAHNG II

Entschädigungen und Bussen

Art. 1

Funktionsentschädigungen

Die Entschädigung der folgenden Funktionäre wird im Personalreglement der Einwohnergemeinde Lauenen geregelt:

- Kommandant
- Vizekommandant
- Offiziere
- Atemschutz-Verantwortlicher
- Fourier

Art. 2

Übungs- und Ernstfallsold

a) Übungen

Offiziere, Fachleute und Soldaten	Fr.	25.--
Spezialisten und Kaderübungen	Fr.	30.--

b) Ernstfalleinsätze und Fehlalarme

Einheitlich für alle Grade während und ausserhalb der Arbeitszeit, pro Stunde:

- Stundenlohn Stufe 3 gemäss Anhang II des Personalreglementes der Einwohnergemeinde Lauenen

c) Spezialeinsätze inkl. Wachtdienst bei Ernstfällen (Brandwache, Lawinendienst), pro Stunde:

- Stundenlohn Stufe 3 gemäss Anhang II des Personalreglementes der Einwohnergemeinde Lauenen

Art. 3

Kurse und Rapporte

Taggeld (abz. Entschädigung GVB)	Fr.	200.--
Mittagsverpflegung	Fr.	20.--
Übernachtung inkl. Abend-/Morgenessen	Nach Aufwand	
Weiterbildungskurse und Rapporte, pauschal	Fr.	50.--

Art. 4

Weitere Dienste

Wacht-/Parkdienst für öffentliche Anlässe, pro Stunde:

- Stundenlohn Stufe 3 gemäss Anhang II des Personalreglementes der Einwohnergemeinde Lauenen
- Entschädigung für Schneeschaufeln pro Silo und/oder Hydrant Fr. 20.—pro Jahr pauschal

Art. 5

Fahrzeuge

Einsatz Privatfahrzeug, pro Einsatz Fr. 20.--

Art. 6

Bussen

erste unentschuldigte Absenz Fr. 25.--

zweite unentschuldigte Absenz Fr. 70.--

dritte unentschuldigte Absenz Fr. 120.--

vierte unentschuldigte Absenz Fr. 170.--

fünfte unentschuldigte Absenz Fr. 250.--

sechste und weitere unentschuldigte Absenz Fr. 400.--

ANHANG III

Gebühren

Fehlalarme (bei Ausrücken),
je Kalenderjahr

erstes Mal		Gratis
zweites Mal	Fr.	200.--
drittes Mal	Fr.	300.--
viertes Mal	Fr.	400.--
fünftes Mal	Fr.	500.--
ab dem sechsten Mal	Fr.	600.--

ANHANG IV

Art. 1

Reduktion der Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe reduziert sich pro drei Jahre geleisteten aktiven Dienst um 10 Prozent.

ANHANG V

Anhang zu Obligatorium und Entschuldigungen gem. Art. 11, Absatz 1

Gemäss Feuerwehrweisungen der GVB vom 01.01.2018

Im Rahmen der allgemeinen Aus- und Weiterbildung sind pro Jahr mindestens 10 Übungen zu mindestens je 2 Schulungsstunden (exkl. Retablieren) für die Mannschaft verteilt über das Jahr durchzuführen.

Im Rahmen der Ausbildung von Kader und Fachleuten sind mindestens durchzuführen:

- 6 Schulungsstunden für Einsatzleiter
- 4 Schulungsstunden für Gruppenleiter
- 12 Schulungsstunden für Atemschutzleute
- 4 Schulungsstunden für Fachleute

das heisst:

- Büren zählt (sofern durchgeführt) als 4 Übungsstunden
- Samstagübung (Doppelübung) kann nicht kompensiert werden
- Spez. Übungen (Kader/Maschinisten/Atemschutz) können nicht kompensiert werden
- BRAZ ist Pflicht für alle AS Lauenen

Genehmigung

Die Anhänge 1 bis 5 sind durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19. April 2010 genehmigt worden. Diese Anhänge treten rückwirkend auf den 01. Januar 2010 in Kraft.

Lauenen, 19. April 2010

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:

Gez. Rudolf Trachsel

Gez. Andreas Kappeler

Folgende Änderungen des Feuerwehrreglements der Einwohnergemeinde Lauenen wurden durch den Gemeinderat am 27. Mai 2019 beschlossen.

Anhang II Art. 2	Anpassung des Übungs- und Ernstfallsolds Offiziere, Fachleute und Soldaten: von Fr. 10.00 auf 25.00 Spezialisten und Kaderübungen Von Fr. 20.00 auf 30.00
Anhang II Art. 4	"Wachdienst" wird durch "Weitere Dienste" ersetzt
Anhang II Art. 4	Anpassung/Erweiterung "Entschädigung für Schneefreischaufeln pro Silo und/oder Hydrant Fr. 20.00 pro Jahr pauschal
Anhang V	Anpassung von Feuerwehrweisungen vom 01.01.2006 zu Feuerwehrweisung vom 01.01.2018
Anhang V	Anpassung von "BRAZ ist Pflicht für alle AdF Lauenen" zu "BRAZ ist Pflicht für alle AS Lauenen"
Anhang V	"Im Rahmen der allgemeinen Ausbildung sind pro Jahr mindestens 12 Schulungsstunden für die Mannschaft durchzuführen, wobei davon mindestens 2 Stunden am Feuer Pflicht sind." Wurde geändert auf Grund der Feuerwehrweisung vom 01.01.2018 zu "Im Rahmen der allgemeinen Aus- und Weiterbildung sind pro Jahr mindestens 10 Übungen zu mindestens je 2 Schulungsstunden (exkl. Retablieren) für die Mannschaft verteilt über das Jahr durchzuführen."

Lauenen, 27. Mai 2019

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:

Gez. Jörg Trachsel

Gez. Hans Ulrich Perreten